

§ RECHT

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer unwirksam ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Das Bundesteilhabegesetz hat die Rechte der Schwerbehindertenvertretung (SBV) gestärkt. Bislang war es lediglich eine Ordnungswidrigkeit, wenn die SBV nicht im Vorfeld über die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers / einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin unterrichtet wurde, und die Beteiligung konnte

nachgeholt werden. Seit 01.01.2017 ist die Kündigung in diesem Fall rechtsunwirksam.

Gesetzesgrundlage: § 95 Abs. 2 S. 3 SGB IX (2018: § 178 Abs. 2 SGB IX)

Grundsicherung in der WfbM

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss außerdem dauerhaft sein.

allerdings, wie sich dies auf den Anspruch auf Grundsicherung auswirkt.

Der Gesetzgeber vertritt aktuell die Auffassung, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung erst nach der Maßnahme im Eingangs- und Berufsbildungsbereich festgestellt werden kann, und Grundsicherungsanträge werden daher neuerdings abgelehnt, wenn der Antragsteller den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchläuft.

Die volle Erwerbsminderung muss bei bestimmten Personengruppen nicht überprüft werden. Hierzu zählt, wer Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, wer im Arbeitsbereich einer WfbM arbeitet, wer eine Tagesförderstätte oder eine Tagesförderung einer WfbM besucht, weil keine Werkstattfähigkeit vorliegt. Auch bei einer Maßnahme im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM darf die Rentenversicherung nach § 45 (3, 3) SGB XII keine Prüfung vornehmen. Strittig ist

Der bvkm hat deshalb einen Musterwiderspruch als Argumentationshilfe auf seiner Homepage gestellt.

www.bvkm.de - Recht und Ratgeber - Argumentationshilfen - Grundsicherung oder über die ASBH Selbsthilfe gGmbH

Reparaturkosten für Treppenlift

Für behindertengerechte Umbaumaßnahmen im Haus (Verbesserung des Wohnumfeldes bei Pflegedürftigkeit) zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss bis 4.000,00 EUR. Treppenlifte zählen zu diesen Maßnahmen, doch fallen nach dem Einbau Reparaturen an, stellt sich oft die Frage, wer die Kosten trägt.

Das Bundessozialgericht hat allerdings in einem Urteil klar gestellt, dass der Maximalbetrag bei Anschaffung gilt und nicht der Höchstbetrag bei Reparatur. In dem verhandelten Fall war der Treppenlift 2005 für 3.800,00 EUR angeschafft worden. Der maximale Zuschuss betrug damals 2.557,00 EUR und wurde somit ausgeschöpft. Seit 2015 wurde dieser Betrag auf 4.000,00 EUR erhöht. Die Pflegekasse muss die Reparaturkosten hier nicht tragen, da der Höchstbetrag von 2005 zugrunde gelegt wurde.

Notwendige Reparaturen müssen die Pflegekassen übernehmen, wenn der Höchstbetrag mit der Anschaffung noch nicht ausgeschöpft wurde. War der Einbau günstiger als 4.000,00 EUR, kann die Differenz für spätere Reparaturen in Anspruch genommen werden.

Das Urteil ist im Internet mit Aktenzeichen B 3 P 2/15 R zu finden oder kann bei der ASBH Selbsthilfe gGmbH angefordert werden.